



Anfragenbeantwortung

11. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Finanzausschusses am 03.05.2021

**5.1. Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Kostenersatzsatzung)
Vorlage: B-7219/2021**

Herr Akuloff hat eine Frage zum § 1 Absatz 4, letzter Satz: „Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.“ Hier gebe es Missverständnisse zur Verständlichkeit. Es werde gebeten, den Paragraphen nochmal anzuschauen und die Formulierung zu überprüfen.

Antwort der Verwaltung – Ordnungs- und Rechtsamt:

§ 1 Abs. 4 hat seine Grundlage in § 45 Abs. 3 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG), der auf § 14 BbgBKG Bezug nimmt.

§ 14 BbgBKG regelt die Vorsorgepflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung oder von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können, sind verpflichtet, die Träger der örtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung bei der Vorbereitung der Gefahrenabwehr besonders zu unterstützen.

Darunter fallen z.B. Objekte oder baulichen Anlagen die der Störfallverordnung unterliegen (wie Fa. Schaeffler). Für entstandene Kosten von Einsatzübungen kann in solchen Objekten Kostenersatz verlangt werden, vorausgesetzt, die Satzung regelt das.

Der zuständige Aufgabenträger im Sinne des in § 1 Abs. 4 Satz 2 des Satzungsentwurfes zitierten § 2 Abs. 1 BbgBKG ist die Stadt Luckenwalde.

§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Satzungsentwurfes wird aufgrund der Anfrage und zum besseren Verständnis wie folgt gefasst: „Darüber hinaus kann Kostenersatz für Einsatzübungen mit einem erhöhtem Personal- und Sachaufwand erhoben werden.“

Der Vollständigkeit halber wird in § 1 Abs. 4 Satz 1 des Satzungsentwurfes zur Klarstellung nach dem zitierten § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 „BbgBKG“ ergänzt.

i. A. Wolters
Amtsleiterin